



Bayerischer Bauernverband · Hauptgeschäftsstelle Unterfranken
Werner-von-Siemens-Straße 55 a · 97076 Würzburg

Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld
Petzoltstraße 2
97828 Marktheidenfeld
Bauamt@VGem-Marktheidenfeld.de

Ansprechpartner: Hauptgeschäftsstelle Unterfranken
Telefon: 0931 2795-620
Telefax: 0931 2795-660
E-Mail: Unterfranken@BayerischerBauernVerband.de

Datum: 21. September 2023

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
605 021 Kö/gr

**Gemeinde Erlenbach bei Marktheidenfeld, Bebauungsplan „Solarpark Am Buch“
sowie 15. Änderung des Flächennutzungsplans**
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bayerische Bauernverband nimmt wie folgt Stellung zu oben genannter Planung:

Der Bayerische Bauernverband steht zur Energiewende. Gleichwohl sind landwirtschaftliche Belange bei Flächeninanspruchnahme maßgeblich zu berücksichtigen.

Dies ist in dem vorliegenden Plan nicht gegeben. Die Größe der PV Freifläche aber insbesondere die in Anspruch zu nehmenden Bodenqualitäten ist so nicht akzeptabel. Ebenso müssen Aspekte des naturschutz-rechtlichen und artenschutz-rechtlichen Ausgleichs überarbeitet bzw. präzisiert werden.

In der Position des BBV vom 07. September 2021 wird die Notwendigkeit der Energiewende durch den Bayerischen Bauernverband aufgegriffen und zugleich aber die Bedeutung der Ernährungssicherung herausgestellt:

- *Um die Herausforderung des Klimawandels zu meistern, ist der Beitrag über den Ausbau der erneuerbaren Energien ambitionierter auf kommunaler und landespolitischer Ebene in Bayern anzugehen. Gerade die Land- und Forstwirtschaft ist hierbei ein Teil der Lösung.*
- *Zugleich muss die Landwirtschaft aber auch weiterhin die Ernährungssicherung gewährleisten. Angesichts der vielfältigen Ansprüche an die Landnutzung insgesamt*

.../2

Bayerischer Bauernverband · Körperschaft des öffentlichen Rechts

Werner-von-Siemens-Straße 55 a · 97076 Würzburg · Telefon 0931 2795-600 · Telefax 0931 2795-660
Unterfranken@BayerischerBauernVerband.de · www.BayerischerBauernVerband.de · Steuernummer:

143/241/01099

VR-Bank Würzburg · Konto 6 090 460 · BLZ 790 900 00 · IBAN: DE54 7909 0000 0006 0904 60 · BIC: GENO DE
F1 WU1

tragen Kommunalpolitik und Landespolitik für eine zukunftsorientierte und nachhaltige Balance eine große Verantwortung.

Der Aspekt der Ernährungssicherung wird im Brennglas des Ukrainekrieges noch mehr und überdeutlich vor Augen geführt. Die Abwägung der Gemeinden bei der Planung großflächiger Photovoltaikanlagen zwischen Energiegewinnung und Ernährungssicherung wird deshalb nochmals wichtiger.

Vorrangig sind Dachanlagen umzusetzen. Es stellt sich die Frage inwieweit im Bereich von Erlenbach auf Gebäuden, auch öffentlichen Gebäuden wie der Schule, PV optimal genutzt wird und die Gemeinde die Bevölkerung animiert PV zu installieren. Nach Dachanlagen liegt die Priorität auf Freianlagen nicht-landwirtschaftlicher Nutzflächen wie z.B. Parkplätzen.

Bei PV Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen ist sowohl auf die Bodenqualität als auch Struktur der Flächen zu achten. Je besser die Böden sind desto mehr muss über Agri-PV Anlagen bei gleichzeitiger Nutzung für die Landwirtschaft und Photovoltaik nachgedacht werden. Artenreiches extensives Grünland oder Schafbeweidung sind in diesem Sinne keine Agri-PV sondern nur Pflegemaßnahme.

Mindestens 50 % der überplanten Flächen sind 60er oder noch bessere Böden. Diese haben auch in ungünstigen Jahren in aller Regel noch einen guten Ertrag. Solche Flächen sollten überhaupt nicht für PV Module oder nur über bifaziale stehende Module mit ost-west Ausrichtung genutzt werden, so dass zwischen den Modulen die Fläche ackerbaulich genutzt werden kann.

Konkret sollte die Teilfläche 11736 bis 11743 mit sehr guten Böden ausgenommen werden und dafür könnten wesentlich schlechtere Flächen in der westlich an das Plangebiet anschließenden Fläche mindestens bis zur Freileitung, agrarstrukturell besser jedoch die gesamte Gewanne, dazu genommen werden. Dadurch würde die gesonderte Zaunanlage und Eingrünung an der entfallenden Fläche unnötig. Der Feldweg 11735 wäre außerhalb des Plangebietes, es wäre weniger gute Fläche betroffen und die Sichtbeziehung zum Ort könnte durch Verschiebung der nach Westen ehemals geplanten Eingrünung begrenzt werden.

Der naturschutz-rechtliche Ausgleich wurde nicht nach der BayKompV ermittelt sondern über die Fläche ermittelt.

Bei den umfangreichen Vermeidungsmaßnahmen und Festsetzungen kann der Ausgleichsfaktor von 0,2 auf 0,1 gesenkt werden. Dadurch würde die Ausgleichserfordernis auf knapp 3 ha vermindert.

Bei den vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen wurden Ausgleichswerte angenommen, z.B. 1,0 für Sukzessionsflächen und Eingrünung mit Gehölzpflanzungen oder gar nur 0,5 für Wildkrautflächen.

Diese Faktoren erscheinen etwas niedrig angesetzt und damit die tatsächliche Aufwertung nicht ausreichend bewertet zu sein.

Im Ergebnis sehen wir auch unter Berücksichtigung der Aufwertung der Flächen unter den PV Modulen von Acker zu Grünland keinen externen Ausgleichsbedarf. Die im Park vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen müssen für den Ausgleich unabhängig von möglichem Artenschutzrechtlichem Ausgleich ausreichen.

Die Grünordnung schreibt für die Fläche unter und zwischen den Modulen mit Zielvorgabe artenreiche Extensivwiese vor. Hier besteht die Gefahr, dass artenreiches Grünland nach dem BayNatSchG entsteht und die Fläche insgesamt zu Biotop wird. Damit wäre nach Rückbau ein Umbruch zu Acker voraussichtlich nach heutiger Rechtslage nicht mehr möglich. Insofern sollte der Zusatz „artenreich“ gestrichen werden und der Unterhalt so gestaltet werden, dass kein Biotop entsteht.

Jedem Eigentümer muss bewusst sein, dass die Eingrünung mit Hecken nach BayNatSchG ebenfalls Biotopfläche wird.

Dennoch sollte die Nachnutzung des gesamten Geltungsbereiches als Acker festgesetzt werden statt diese nur zu erlauben. Es ist wichtig für den Fall der Beendigung der PV Anlage die gesamte Fläche inklusive Ausgleichsmaßnahmen wieder als Acker nutzen zu können und dies auch heute schon im Bebauungsplan über eine Festsetzung zu bekunden.

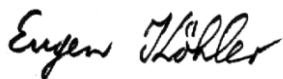
Der Umfang und die Art und Weise des artenschutz-rechtlichen Ausgleiches ist nicht konkret im Bebauungsplan festgehalten.

Wir erwarten hier nochmals eingebunden zu werden.

Für die Feldlerche sollten alle drei möglichen Ausgleichsmaßnahmen entsprechend dem Schreiben des StMUV vom 22.02.2023 ermöglicht werden, also Feldlerchenfenster, Blüh- und Bracheflächen sowie größerer Saatreihenabstand bei Getreide. Zudem sollte ein Monitoring in der PV Anlage erfolgen. Dadurch soll der externe Ausgleich für die Feldlerche reduziert oder aufgehoben werden, wenn in der PV Anlage Feldlerchen weiter siedeln oder sich dort aufhalten sollten. Untersuchungen bzw. Berichte des BNE zeigen, dass PV Freiflächen durchaus Potential für mehr Biodiversität haben und externer Ausgleich eher überflüssig ist.

<https://www.bne-online.de/de/news/detail/pressemitteilung-studie-photovoltaik-biodiversitaet/>

Mit freundlichen Grüßen



Eugen Köhler
Bezirksgeschäftsführer